

„Blinde Flecken“ der Zivilrechtswissenschaft

Tanja Domej*

I. Junge und Alte

Es freut mich ganz besonders, dass ich heute hier sprechen darf, und ich bedanke mich sehr herzlich für die ehrenvolle Einladung. Im Jahr 2008, also vor jetzt auch schon wieder 17 Jahren, war ich selbst Vorsitzende des Organisationsteams der Zürcher Tagung und damit auch Vorsitzende der Gesellschaft, die damals noch Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler hieß. Wie sich die Gesellschaft und die Tagung seither weiterentwickelt haben, gefällt mir sehr gut, soweit ich es von außen beurteilen kann. Und ich kann es ja weitgehend nur von außen beurteilen: Wie traditionell der Nachwuchs keinen Zugang zu den Tagungen der diversen „Lehrer“ hat, dürfen ordentliche und außerordentliche Professoren nicht am wissenschaftlichen Programm Ihrer Tagung teilnehmen. Die Satzung erlaubt Fördermitgliedern wie mir nur die Teilnahme an den Festvorträgen und am Rahmenprogramm.¹ Wahrscheinlich ist das auch eher gerechtfertigt als die Aussperrung des Nachwuchses nicht nur aus den Vereinigungen, sondern auch aus den Veranstaltungen der „Alten“. Diese Aussperrung beginnt in letzter Zeit zu Recht etwas zu bröckeln. Zwei traditionelle Habilitiertenvereinigungen, denen ich angehöre – die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht und die Wissenschaftliche Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht – lassen inzwischen immerhin Juniorprofessoren und sonstige fortgeschrittene Postdocs zu. Die Zivilrechtslehrer verlangen laut Satzung noch eine Universitätsprofessur oder eine Habilitation oder gleich-

* Inhaberin des Lehrstuhls für Zivilverfahrensrecht, Privatrecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich. Es handelt sich um die schriftliche, sparsam mit Fußnoten versehene Fassung meines Keynote-Vortrags anlässlich der Eröffnung der 35. GJZ-Tagung. Der Vortragsstil wurde beibehalten. Links wurden zuletzt am 02.01.2026 abgerufen.

1 § 3 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft Junge Zivilrechtswissenschaft, <<https://junge-zivilrechtswissenschaft.de/satzung>>.

wertige wissenschaftliche Leistung,² und die noch satzungslosen Zivilprozessrechtslehrer laden auf ihrer Website „Interessierte mit zivilprozessualer Venia“ zur Bewerbung um die Mitgliedschaft ein.³ Zu den Tagungen sind regelmäßig auch nur Mitglieder und geladene Gäste zugelassen. Nachwuchs ist nur in Gestalt von Assistierenden von Organisatoren und Vorstandsmitgliedern vertreten, nämlich zur Erstellung der Diskussionsberichte, zum Herumreichen der Mikrophone und für organisatorische Unterstützung. Das ist in dieser Form sicher etwas aus der Zeit gefallen. Aber auch bei diesen beiden „Lehrer“-Vereinigungen sind die Dinge im Fluss, wenn ich es richtig wahrnehme.

Von einer Zulassung von Doktorierenden oder gar von Studierenden bei den Professorenvereinigungen sind wir aber wohl noch ein Stück entfernt. Und auch für Postdocs werden die Nachwuchsvereinigungen wahrscheinlich auch dann ein wertvolles Forum bleiben, wenn sie bei den „Alten“ teilnehmen und vielleicht sogar vortragen dürfen – oder eher müssen, denn ein „Nein“ wird bei einer entsprechenden Einladung nicht gern gehört. Gerade wenn man frisch habilitiert, womöglich auch noch ohne feste Stelle, aufgefordert wird, bei einer „Lehrervereinigung“ vorzutragen, ist es ganz gut, wenn man sich schon bei Auftritten erproben konnte, die – hoffentlich – etwas weniger Prüfungscharakter haben. Immerhin hat sich in der Zeit, in der ich solche Veranstaltungen besuche, bei den „Jungen“ wie bei den „Alten“, die allgemeine Atmosphäre nach meinem Eindruck in eine positive Richtung entwickelt, und die früher zum Teil ziemlich robuste Diskussionskultur hat etwas an Schärfe verloren. Das ist im Wesentlichen gut so. Wir sollten in der Wissenschaft zwar das *fortiter in re*, also hart in der Sache, nicht über Bord werfen, aber *suaviter in modo*, sanft im Tonfall, halte ich im kollegialen Umgang auch für wünschenswert. Aber sanft oder nicht – die Bedeutung derartiger Auftritte für das berufliche Fortkommen, im Positiven wie im Negativen, sollte man nicht unterschätzen.

II. Blinde Flecken

Die Nachwuchstagungen sind – thematisch, methodisch, kulturell – das Labor, in dem die Zukunft der Disziplin erprobt wird. Das spiegelt sich auch

2 § 4 Abs. I der Satzung der Zivilrechtslehrervereinigung, <<http://www.zivilrechtslehrervereinigung.de/ueber-zlv/satzung>>.

3 <<https://www.zivilprozessrechtslehrer.org/aufnahme>>.

in der Auswahl der Generalthemen. Ein gutes Generalthema zu finden, ist nicht leicht. Es muss möglichst zukunftsweisend sein, es soll ein möglichst breites Spektrum an potenziellen Vorträgen abdecken, aber es soll zugleich auch nicht völlig beliebig sein.

Die diesjährige Tagung steht unter dem Generalthema „Blinde Flecken der Zivilrechtswissenschaft“. Der Beitragsaufruf spezifiziert, dass es um „Bereiche“ gehen soll, „in denen rechtliche Regelungen oder wissenschaftliche Ansätze unzureichend, widersprüchlich oder völlig abwesend sind“.⁴ In dieser metaphorischen Bedeutung ist der „blinde Fleck“ also ein Defizit – hier ein Defizit des Zivilrechts selbst oder seiner wissenschaftlichen Bearbeitung.

Der „Blinde Fleck“ im Auge bzw. im Gesichtsfeld ist dagegen kein eigentliches Defizit, sondern eine notwendige Konsequenz der Anatomie unseres Auges, und er schränkt die visuelle Wahrnehmung nicht wirklich ein, solange man mit beiden Augen sieht. Die fehlenden Informationen werden im Gehirn aufgrund der entsprechenden Wahrnehmungen im anderen Auge und anhand von Erinnerungen ergänzt.⁵

Auch in der Wissenschaft sind „blinde Flecken“ – und darüber hinausgehend sogar ein „Tunnelblick“ – bis zu einem gewissen Grad eine Notwendigkeit. Man wünscht sich vielleicht als Wissenschaftler eine umfassende Perspektive. Viele von uns haben wohl deshalb den wissenschaftlichen Weg eingeschlagen, weil wir „erkenne[n]“ wollten, „was die Welt im Innersten zusammenhält“,⁶ wie es der tragische Gelehrte Dr. Faust in *Goethes* Bearbeitung der Faust-Sage vergeblich versucht hat. Aber wir müssen uns damit abfinden, dass wir nicht alles wissen können, dass wir nur sehr unvollständige Ausschnitte aus der Wirklichkeit erkennen können, dass wir immer wieder sogar für diese kleinen Ausschnitte hinterfragen müssen, ob das, was wir zu erkennen glauben, auch wirklich die Wirklichkeit ist. Im Fall unserer Disziplin kommt noch dazu, dass es schon für den Gegenstand bzw. die „Wirklichkeit“, die wir untersuchen, keine allgemein anerkannte Definition gibt. Das alles ist noch kein Grund zum Verzweifeln, meine ich, und schon gar kein Grund für einen Pakt mit dem Teufel, wie ihn Faust schließt. Aber es wäre doch wünschenswert, dass das, was wir wissen oder

4 <<https://junge.zivilrechtswissenschaft.de/tagungen/2025/call>>.

5 V.S. Ramachandran, Blind Spots, *Scientific American* 1992/5, 86 ff., <<https://doi.org/10.1038/scientificamerican0592-86>>.

6 *J.W. v. Goethe*, *Faust: Der Tragödie Erster Theil*, 1808, Verse 382–383; historisch-kritische Edition (hrsg. von A. Bohnenkamp/S. Henke/F. Jannidis) unter <<https://www.fau.stedition.net/>>.

lernen können, mehr ist als nichts. Und gerade die Rechtswissenschaft sieht sich gar nicht selten dem Vorwurf ausgesetzt, dass der von ihr generierte Ertrag an nützlichen Erkenntnissen bestenfalls gering oder schlimmstenfalls sogar negativ sei.

III. Rechtswissenschaftliche Selbstzweifel

Faust hat natürlich unter anderem „Juristerey“ studiert. Seit es Universitäten gibt, ist die Rechtswissenschaft oder Rechtsgelehrsamkeit ein Teil des „klassischen“ universitären Fächerangebots – und neben der Theologischen, Philosophischen und Medizinischen, die Dr. Faust auch alle besucht hat,⁷ gehört die Juristische Fakultät traditionell zum Kernbestand einer „Volluniversität“. Dass die Jurisprudenz – wie die Theologie und wie viele der traditionell an Philosophischen Fakultäten angesiedelten Fächer – keine „exakte“ Wissenschaft ist und sein kann, zumindest solange sie sich mit dem Recht über die bloße Wiedergabe und vielleicht noch Systematisierung von Normtexten oder Gerichtsentscheidungen hinaus beschäftigt, macht sie zum Angriffspunkt für Zweifel am Wissenschaftscharakter. Diese Zweifel kommen vielleicht sogar noch mehr aus den eigenen Reihen als von außen.

1848 hielt der damalige Erste Staatsanwalt in Berlin, *Julius Hermann von Kirchmann*, einen viel beachteten und bis heute oft zitierten (vielleicht etwas weniger oft vollständig gelesenen) Vortrag vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, in dem er die „Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ beklagte.⁸ Seine Kritik richtete sich sowohl gegen die Methoden der Rechtswissenschaft als auch gegen den aus seiner Sicht mangelnden gesellschaftlichen Nutzen ihrer Forschungsergebnisse. Methodisch habe die Jurisprudenz den Anschluss verloren, weil sie den in den Naturwissenschaften seit *Francis Bacon* – dem großen Erneuerer der wissenschaftlichen Methodik, übrigens auch ein Jurist – vollzogenen Wandel hin zur exakten Beobachtung nicht mitgemacht habe. Das habe aber, meint Kirchmann, auch mit dem Gegenstand der Jurisprudenz zu tun, die sich lieber mit dem Klein-Klein und dem „Unwahren, Veralteten, Willkürlichen der positiven Gesetze“ beschäftige – also mit den im Beitragsaufruf zu dieser Tagung

7 *Goethe*, *Faust I* (Fn. 6), Verse 354–357.

8 *J.H. v. Kirchmann*, *Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*, München 1848; Digitalisat unter <<https://www.digitale-sammlungen.de/view/bsb10740367>>.

angesprochenen blinden Flecken – statt mit dem „Ewigen, Absoluten“ des „natürlichen Rechts“. Die Jurisprudenz sei deshalb „ein Geschäft so widerwärtiger Art, daß man sich wundern muß, noch so Viele dazu willig zu finden.“⁹ Dieser Fokus auf Quisquilien sei auch der Grund dafür, dass es nur „drei berichtigende Worte des Gesetzgebers“ brauche, damit „ganze Bibliotheken [...] zu Makulatur“ würden.¹⁰

Dieses Diktum wird von der Zunft, gegen die sich *Kirchmanns* Philippika richtet, bis heute gern mehr oder weniger selbstironisch verwendet. Was er uns allerdings in seiner Schrift nicht liefert, ist ein eigentliches methodisches Programm. Er spricht zwar von der Notwendigkeit, Anschluss an die naturwissenschaftlichen Methoden zu gewinnen, aber wie man durch „exakte Beobachtung“ das wahre „natürliche Recht“ erkennen könnte, kann er uns auch nicht sagen. Sein Vortrag verfolgte vielleicht auch nicht nur ein wissenschaftstheoretisches, sondern auch ein politisches Ziel, und über die Einordnung in die rechtstheoretischen und methodischen Diskussionen der Zeit – es war die Zeit nach der Spaltung der Historischen Rechtsschule in Romanisten und Germanisten – und erst recht über die Lehren, die man heute daraus ziehen kann, lässt sich wohl streiten.¹¹

IV. Archive für die Praxis

Inzwischen hat es viele weitere Versuche vieler brillanter Köpfe gegeben, die Rechtswissenschaft theoretisch und methodisch auf neue Beine zu stellen – auch wenn sich die meisten davon nicht auf die Erkenntnis eines unabhängig von der Rechtswissenschaft existierenden „natürlichen Rechts“ richten. Im Kern hat sich dadurch allerdings am Alltagsgeschäft im Mainstream jedenfalls der deutschsprachigen Zivilrechtswissenschaft erstaunlich wenig geändert. Die frühesten Abhandlungen in dem seit 1818 erscheinenden „Archiv für die civilistische Praxis“, das man heute als das Zentralorgan der Zivilrechtslehrer bezeichnen kann, unterscheiden sich in der Art, wie

9 *Kirchmann*, Werthlosigkeit (Fn. 8), S. 22.

10 *Kirchmann*, Werthlosigkeit (Fn. 8), S. 17.

11 Vgl. *C. Engel*, Wiedergelesen. Julius Hermann von Kirchmann: Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 1848, JZ 2006, 614; *Jakobs*, Abermals Wiedergelesen. Julius Hermann von Kirchmann, Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 1848, JZ 2006, 1115 ff.; *Engel*, Schlußwort. Vom Wert der Jurisprudenz als einer politischen Wissenschaft, JZ 2006, 1118 f. Lesenswert zur Rezeptionsgeschichte der studentische Beitrag von *T. Koch*, Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, Göttinger Rechtszeitschrift 2023/2, 9 (11 ff.).

sie an ihren Gegenstand herangehen, nicht ganz grundlegend von dem, was man in dieser Zeitschrift heute noch lesen könnte. Allerdings ist bei den frühen Beiträgen das Zivilprozessrecht viel stärker vertreten als heute – wohl zum Teil deshalb, weil die drei Begründer *Gensler*, *Mittermaier* und *Schweitzer*, die für das erste Heft alle drei auch selbst Beiträge verfassten, (auch) Prozessualisten waren, sicher aber auch deshalb, weil die Zivilprozessrechtslehrer heute ihr eigenes „Archiv“ haben, die 1879, im Jahr des Inkrafttretens der deutschen Zivilprozessordnung, gegründete „Zeitschrift für Zivilprozess“.

Dass sich die am Höhepunkt ihrer akademischen Karriere angelangten Zivilrechtswissenschaftler als „Zivilrechtslehrer“ bezeichnen und ihre besonders ambitionierten Abhandlungen in einem „Archiv für die [...] Praxis“ publizieren, sagt einiges über die deutschsprachige Zivilrechtswissenschaft und ihr Selbstverständnis.

In der Vorrede zum 1818 erschienenen ersten Band des Archivs für die civilistische Praxis schreiben die Begründer:

„Es ist das Archiv nicht sowohl für den Kreis academischer Rechtslehrer berechnet, als vorzüglich dahin, den Sinn einer historisch-theoretisch-praktischen Rechtswissenschaft in dem Kreise der Richter und Advocaten zu erhalten und zu erwecken, insbesondere aber auch diejenigen jungen Rechtsmänner gegen Schlawheit und Schlendrian zu sichern, welche von der Hochschule in das praktische Leben hinüber treten, und mit diesem Schritt, gewöhnlich und leider!, den aufgeregten Sinn für Rechtswissenschaft verlieren, indem sie in den nicht kleinen Haufen derjenigen oberflächlichen Formsclaven eintreten, die Juristen sich nennend, das Recht mißhandeln und tödten, so daß es der gesunden Vernunft des Volkes als Unrecht und als eine zu verbannende Plage erscheinen darf und muß.“¹²

30 Jahre vor *Kirchmanns* Streitschrift liest es sich in mancher Hinsicht also ähnlich wie bei ihm. Ob *Kirchmann* dachte oder gedacht hätte, dass der typische „Archiv“-Beitrag seinem Anspruch an eine gute Rechtswissenschaft gerecht wird, muss ich dahingestellt lassen. Die Begründer des Archivs dachten aber offensichtlich, wohl etwas anders als später *Kirchmann*, dass die Wurzel des Übels nicht die *Rechtswissenschaft* und ihre Art der Beschäftigung mit dem Recht war, sondern das Desinteresse der Praktiker an dieser Wissenschaft – und deshalb gründeten sie eine Zeitschrift, deren Ziel es war, die „Praxis“ zum lebenslangen Lernen zu animieren, die „Lehre“ al-

12 J.C. Gensler/C.J.A. Mittermaier/C.W. Schweitzer, Vorrede, AcP 1 (1818) III (IV).

so nicht nur den Studierenden, sondern auch den in der Praxis Wirkenden besser zugänglich zu machen.

Die meisten Praktiker lesen jedenfalls heute wohl nur selten Archivzeitschriften, und wenn sie es tun, vermutlich nicht primär zum Zweck einer praxisorientierten Weiterbildung. Trotzdem ist die Produktion juristischen Wissens stark von den Bedürfnissen der Rechtsanwendungspraxis geprägt – beginnend mit dem Bedürfnis, adäquat ausgebildeten Nachwuchs „geliefert“ zu bekommen.

V. Rechtswissenschaft als „Lehre“

Dass die juristische Literatur – nicht nur die, die von den mit einer *Venia legendi*, also einer universitären Lehrbefugnis, ausgestatteten „Lehrern“, stammt – regelmäßig als „Lehre“ bezeichnet wird, hat dabei vielleicht seinen tieferen Sinn. Mein sehr geschätzter Fakultätskollege *Wolfgang Ernst* charakterisiert in seinem Beitrag über „Gelehrtes Recht“ mit dem Untertitel: „Die Jurisprudenz aus der Sicht des Zivilrechtslehrers“ in einem mit „Das Proprium der Rechtswissenschaft“ betitelten Sammelband die systematische Rechtswissenschaft als „*spin-off* akademischer Juristenausbildung“.¹³ Der akademische Lehrer fungiert dabei nicht nur als Erforscher und Vermittler, sondern auch als Schöpfer, denn das „Zivilrecht“ als Gegenstand entstehe erst durch die Organisation des Stoffs durch den Universitätslehrer.¹⁴ Wesentlich für eine *lege artis* betriebene Rechtswissenschaft ist für *Ernst* der „strictly legal point of view“,¹⁵ das Ausblenden aller außerrechtlichen Gesichtspunkte. Das heißt nicht, dass er Interdisziplinarität ablehnen würde – aber der Jurist soll sich aus seiner Sicht nicht selbst „amateurhaft als Psychologe, Wirtschaftswissenschaftler oder Sprachphilosoph aufspiel[en]“¹⁶, sondern verstärkt die Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams suchen, in denen echte Profis die nicht spezifisch juristischen Aspekte abdecken.

Nicht alle Beiträge in dem genannten Sammelband plädieren für eine derart strikte Selbstbeschränkung der Rechtswissenschaft, wenn es darum

13 *W. Ernst*, Gelehrtes Recht. Die Jurisprudenz aus der Sicht des Zivilrechtslehrers, in: C. Engel/W. Schön (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2007, S. 3 (4).

14 *Ernst*, Gelehrtes Recht (Fn. 13), S. 4 f., 10.

15 *Ernst*, Gelehrtes Recht (Fn. 13), S. 15 ff.

16 *Ernst*, Gelehrtes Recht (Fn. 13), S. 19.

geht, nicht spezifisch juristische Methoden oder außerrechtliche Aspekte einzubeziehen. Das wäre bei einem Werk unter der Mitherausgeberschaft von *Christoph Engel*, Gründungsdirektor des stark interdisziplinär ausgerichteten Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, wohl auch eher überraschend gewesen. Ganz allgemein gibt es inzwischen schon seit längerem einen deutlichen Trend zur Erweiterung der methodischen Zugänge, auch außerhalb der so genannten „Grundlagenfächer“ oder „Hilfswissenschaften“. Wir sind aber immer noch weit entfernt von der Situation z.B. in Nordamerika, und ich vermute, das wird sich nicht so schnell ändern.

V. Dominanz der Rechtsdogmatik

Im Jahr 2014 stellte die Zivilrechtslehrervereinigung ihre Zweijahrestagung unter das Generalthema „Methoden des Privatrechts“. *Gerhard Wagner* und *Reinhard Zimmermann* stellen in ihrem Vorwort zum Sonderheft des *Archivs für die civilistische Praxis*, in dem die Referate abgedruckt sind, fest, dass es das erste Mal war, dass eine Zweijahrestagung unter einem Oberthema stand – und auch das erste Mal, dass sich die Zivilrechtslehrertagung mit Methodenfragen beschäftigte.¹⁷ In den Vorträgen stehen ganz klar „klassische“ juristische Methoden im Mittelpunkt. Es wird zwar teilweise auch die Bedeutung der „Grundlagenwissenschaften“ thematisiert; die einzige „Grundlagenwissenschaft“, über deren Verhältnis zur Rechtsdogmatik vertiefter diskutiert wurde, war aber letztlich die Wirtschaftswissenschaft.¹⁸ Überlegungen etwa zu einem *empirical turn*, zu „law and ...“ oder womöglich zu (neuen oder alten) *critical legal studies*¹⁹ stehen nicht im Mittelpunkt. Das liegt sicher auch ein wenig daran, wer zu Vorträgen eingeladen wurde. Wie schon angedeutet, funktioniert die Einladungspolitik der Zivilrechtslehrervereinigung anders als in Ihrer Gesellschaft. Es gilt das Prinzip „don't call us, we'll call you“. Aber man kann dem Vorstand, der die Referierenden und Themen ausgesucht hat, wohl trotzdem kaum

17 G. Wagner/R. Zimmermann, Vorwort: Methoden des Privatrechts, AcP 214 (2014) 1.

18 Vgl. R. Stürmer, Die Zivilrechtswissenschaft und ihre Methodik – zu rechtsanwendungsbezogen und zu wenig grundlagenorientiert?, AcP 214 (2014) 7 (30 ff.); G. Christandl, Diskussionsbericht zum Referat von Rolf Stürmer, AcP 214 (2014) 55 ff.; P.O. Müllert, Einheit der Methodenlehre? – Allgemeines Zivilrecht und Gesellschaftsrecht im Vergleich, AcP 214 (2014) 188 (207 ff.).

19 Dazu vgl. zuletzt etwa S. Moyn, Reconstructing Critical Legal Studies, 134 Yale L.J. 77 (2024).

vorwerfen, dass die Vorträge und Diskussionen nicht repräsentativ gewesen wären. Die deutschsprachige Rechtswissenschaft im Allgemeinen und die Zivilrechtswissenschaft im Besonderen werden eben immer noch von der Rechtsdogmatik dominiert. Im Mittelpunkt stehen Hermeneutik, Systembildung und Theoriebildung. Andere methodische Zugänge werden eher den „Grundlagenfächern“ und „Hilfswissenschaften“ zugeordnet, weniger dem Fach „Zivilrecht“.

Ich würde erwarten, dass Rechtsdogmatik auch in der Zukunft in der deutschen Zivilrechtswissenschaft die zentrale Rolle spielen wird. In die Arbeit von Nachwuchswissenschaftlern fließen zwar immer mehr empirische Methoden ein, und man versucht verstärkt die Erkenntnisse von Nachbarwissenschaften zu berücksichtigen. Vor allem bei Drittmittelanträgen sehe ich einen deutlichen Trend zum Interdisziplinären, und einige Nachwuchswissenschaftler investieren beeindruckend viel in die methodische Fortbildung, um die „fachfremden“ Methoden *lege artis* einsetzen zu können. Den Tod der Rechtsdogmatik auszurufen, wäre aber gerade für die deutschsprachige Zivilrechtswissenschaft sicher mehr als nur „eine Übertreibung“.²⁰ Zumindest schließe ich das aus meiner Interaktion mit Nachwuchswissenschaftlern. So haben sich in einem von mir gemeinsam mit Kollegen aus Österreich, Slowenien, Schweden und Deutschland veranstalteten internationalen Doktorierendenseminar klare Unterschiede in den Zugängen im deutschsprachigen Raum im Vergleich zu skandinavischen Doktorierenden gezeigt, deren Arbeiten regelmäßig deutlich stärker rechtstheoretisch oder empirisch ausgerichtet sind, während bei den deutschsprachigen Doktorierenden regelmäßig das positive Recht im Mittelpunkt steht.

VI. Empiriedefizit und die Schwierigkeiten seiner Behebung

Auch die überzeugtesten Verfechter der Rechtsdogmatik sehen jedoch im Allgemeinen die Notwendigkeit, das Recht, seine Anwendung und seine Wirkung auch mit anderen Methoden zu untersuchen. Es dürfte vor allem

20 So die im „New York Journal and advertiser“ vom 02.06.1897 abgedruckte Reaktion von *Mark Twain* auf Berichte darüber, er liege verarmt im Sterben; Digitalisat unter <<https://www.loc.gov/resource/sn83030180/1897-06-02/ed-1/>>; zur Geschichte des berühmten (vermeintlichen) Zitats „Die Nachrichten von meinem Tod sind stark übertrieben“ vgl. den Blogbeitrag „Quote Origin: Reports of My Death Are Greatly Exaggerated“ vom 07.06.2024, <<https://quoteinvestigator.com/2024/06/07/report-death/>>.

keine sehr kontroverse Aussage sein, dass wir nach wie vor ein Empiriedefizit haben. Die Handvoll Lehrstühle und Institute mit im weitesten Sinn „rechtsempirischer“ Zielsetzung, die in den letzten Jahren entstanden sind, teilweise, nachdem frühere Lehrstühle mit vergleichbarer Zielsetzung aufgelöst wurden,²¹ können diesem Defizit bei weitem nicht abhelfen. Ich will beispielhaft nur zwei Aspekte aus meinem eigenen Fach, dem Zivilverfahrensrecht, ansprechen, bei denen massive „blinde Flecken“ im Sinn von Informationsdefiziten bestehen.

Erstes Beispiel: Seit Jahrzehnten, wenn nicht seit Jahrhunderten, wird international über eine „Krise“ der Ziviljustiz geklagt, und als eines der zentralen Probleme wird regelmäßig die angeblich zu geringe Effizienz der Zivilprozesse diskutiert. Es werden dann verschiedene Strategien entwickelt, die Abhilfe schaffen sollen – zum Beispiel Sanktionen für Prozessverschleppung, Regeln über die Präklusion verspäteten Vorbringens, verstärkte richterliche Prozessleitung, neuerdings die Digitalisierung und Strukturierungsvorgaben. Wir wissen aber in Wahrheit wenig darüber, ob und wie sich Maßnahmen in diesem Bereich wirklich auf die Effizienz auswirken. Gerade die Frage, ob Maßnahmen der Verfahrenskonzentration die Effizienz verbessern und an welchem Punkt der Effekt ins Gegenteil umschlägt, ist nicht trivial – aber mit dem „klassischen“ methodischen Instrumentarium der Rechtsdogmatik kann man sie nicht beantworten.

Zweites Beispiel: Als weiterer Grund für die vermeintliche Krise der Ziviljustiz gilt die Überlastung der Gerichte. In vielen Rechtsordnungen wurden deshalb Instrumente geschaffen, mit denen die Gerichte von streitigen Verfahren in Fällen entlastet werden sollen, die sich auch anders erledigen lassen. In dieser Hinsicht besonders konsequent ist Österreich, wo für Klagen, mit denen ausschließlich ein Geldbetrag von nicht mehr als 75.000 Euro gefordert wird, ein obligatorisches Mahnverfahren vorgesehen ist.²² Das bedeutet: Bei solchen Klagen wird in einem automatisierten Verfahren ein Zahlungsbefehl ausgestellt, der zum vollstreckbaren Titel wird, wenn der Beklagte keinen Einspruch erhebt. Wie sich das insgesamt auf die – „wirkliche“ und von den Betroffenen wahrgenommene – Fairness des Verfahrens auswirkt und wie oft damit gerade gegenüber Angehörigen

21 H. Hamann, Evidenz, Empirie und Data Science in der Rechtswissenschaft, in: L. Wörner/R. Wilhelmi/J. Glöckner/M. Breuer/S. Behrendt (Hrsg.), Digitalisierung des Rechts, Berlin 2024, S. 41 (45, 56 f.).

22 § 244 Abs. 1 öZPO (öRGBI 1895/113, zuletzt geändert durch öBGBI I 2025/112).

vulnerabler Gruppen unberechtigte Vollstreckungstitel geschaffen werden, wissen wir nicht.

Das sind nur zwei willkürlich herausgegriffene Beispiele; es gibt ein fast unerschöpfliches Reservoir von Fragen im Zusammenhang mit dem Recht und seiner Wirkung, auf die die Rechtsdogmatik keine Antworten liefern kann. Die an juristischen Fakultäten angesiedelten „Grundlagenfächer“ haben auch oft nicht die Ausrichtung und Ausstattung, um das zu tun. Es hat in den letzten Jahren gerade auch im Bereich des Zivilprozesses einige z.T. recht groß angelegte empirische Untersuchungen gegeben – besonders viel Aufmerksamkeit gab es für die von *Caroline Meller-Hannich* geleitete Studie zum Rückgang der Klageingangszahlen bei den Zivilgerichten²³ –, aber es besteht definitiv noch viel Forschungsbedarf.

Insofern ist es zu begrüßen, dass es einen Aufwind für das gibt, was wir an unserer Fakultät in Ausschreibungstexten neuerdings als „empiriegestützt“ bezeichnen. Auch Ihre Gesellschaft hat im Jahr 2023 unter dem Titel „Rechtstatsachen im Privatrecht“ ihre gesamte Jahrestagung empirischen Forschungsansätzen gewidmet.²⁴

Zur wachsenden Bedeutung der Empirie im juristischen Kontext hat wohl auch beigetragen, dass bei der Schaffung von Rechtsakten verstärkt systematische „impact assessments“ durchgeführt werden und dass – nicht nur auf EU-Ebene – zum Teil schon beim Erlass von Gesetzen periodische Evaluationen vorgesehen werden, bei denen es auch um die Erhebung empirischer Evidenz geht. Wer an solchen Vorhaben schon mitgewirkt hat, weiß allerdings, dass es oft eine sehr große Herausforderung ist, relevante Daten überhaupt zu erheben und daraus belastbare Schlüsse zu ziehen. Vielleicht ermöglicht die Digitalisierung, wie *Hanjo Hamann* in seinem „Scoping Review“ zur quantitativen Rechtsforschung schreibt, wirklich „eine nie dagewesene Demokratisierung empirischer Rechtsforschung“.²⁵ Aber zumindest in manchen Bereichen wird man das Problem fehlender Daten wohl nicht ganz so leicht lösen können.

23 *C. Meller-Hannich/S. Ekert/M. Nöhre/A. Höland/K. Gelbrich/L. Poel/L. Hundertmark/A. Moser*, Der Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten. Ursachenforschung, Analyse und Empfehlungen, Baden-Baden 2023. Der Abschlussbericht zum Forschungsprojekt ist unter <https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html> verfügbar.

24 Die Vorträge sind in *D. Bartlitz/F. Eckert/F. Kurz/D. Lang/P. Meichelbeck/D. Meier/K. Neubert/J. Odrig*, Rechtstatsachen im Privatrecht, Baden-Baden 2024 publiziert.

25 *Hamann*, Evidenz, Empirie und Data Science (Fn. 21) S. 43.

Selbst wenn wir alle Daten hätten, die man sich nur wünschen könnte, bliebe natürlich immer noch die Frage, wie sinnvoll es ist, wenn dogmatisch ausgebildete Juristen in der Forschung zu Empirikern werden. Man kann *Wolfgang Ernsts* Befürchtung, dass wir so zu Dilettanten werden, sicher nicht ganz von der Hand weisen. Und jedem, der Forschung in Bezug auf das Recht betreiben will, ein Zweitstudium anzuraten, um methodisch sattelfest zu werden, würde wohl auch etwas weit führen. Außerdem meine ich, dogmatische Rechtswissenschaft hat durchaus auch heute noch ihre Berechtigung.

VII. Zu Tode gefürchtet ist auch gestorben

Ich denke allerdings auch, dass wir uns nicht zu sehr davor fürchten dürfen, durch dilettantisches Vorgehen zum Gespött der Disziplinen zu werden, in deren methodischen Werkzeugkästen wir uns bedienen, um einen umfassenderen Blick auf das Recht und seine Wirkung zu bekommen. Die Idee der Bildung interdisziplinärer Teams klingt zwar gut, ist aber nicht immer ganz einfach umsetzbar. Und wir brauchen mehr empirische Erkenntnisse, um die Informationen zu liefern, die unser dogmatisches „Auge“ nicht wahrnehmen kann – eben um zu vermeiden, dass die „blinden Flecken“ unser wissenschaftliches Gesichtsfeld zu sehr einschränken.

Ein anderer und genauso wichtiger Punkt ist die Weiterführung der methodischen Selbstreflexion auch in der Rechtsdogmatik – obwohl man es mit Metadiskussionen nicht übertreiben sollte. Außerdem ist und bleibt es relevant, die Diversität innerhalb der wissenschaftlichen Community weiter zu stärken. Die feministische Philosophin *Miranda Fricker* erörtert in ihrem Klassiker „*Epistemic Injustice*“, wie Angehörigen benachteiligter Gruppen teilweise nicht geglaubt wird, wenn sie von ihren Erfahrungen berichten – und dass es teilweise auch an Konzepten für die Einordnung und kommunikative Vermittlung solcher Erfahrungen fehlt.²⁶ Ich habe keinen Zweifel daran, dass es diese Phänomene gibt und dass sie sich auch in der Rechtswissenschaft auf vielen Ebenen auswirken – sowohl bei der Wahl der Themen als auch bei der Wahl der Methoden –, und dass das unser Gesichtsfeld einschränken kann.

Wenn ich auf das Programm dieser Tagung blicke, habe ich große Hoffnung, dass der zivilrechtliche Nachwuchs auf einem gutem Weg ist,

26 *M. Fricker*, *Epistemic Injustice. Power and the Ethics of Knowing*, Oxford 2007.

dieses Gesichtsfeld zu erweitern, immer wieder neue thematische und methodische Perspektiven einzubringen und so dazu beizutragen, unsere Wahrnehmung des Rechts, seiner Entstehung und seiner Wirkung bunter und vielfältiger zu machen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine erfolgreiche Tagung, viele neue Erkenntnisse und fruchtbare Diskussionen!

